

Verein Feriendorf im Odenwald e.V.

Kinderkrippe



Verein Feriendorf im Odenwald e.V. • Am Kröckelbach 1 • 64654 Fürth/Odw.

An die Eltern der Kinderkrippe Zauberwald
der Gemeinde Fürth

Datum: 14. März 2020

Schließung der Kinderkrippe Zauberwald

Liebe Eltern,

wie Sie bestimmt schon aus den Medien erfahren haben, werden ab Montag, den 16. März 2020 die hessischen Kitas vorerst, bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) geschlossen. Diesbezüglich wurde seitens der hessischen Landesregierung ein **Betreuungsverbot** ausgesprochen.

Dies betrifft sowohl die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fürth:

- Regenbogen-Kindertagesstätte Fürth
- Kindertagesstätte Haus Rasselbande Krumbach
- Kindertagesstätte Schwalbennest Fahrenbach

als auch die:

- Kinderkrippe Zauberwald in Kröckelbach

Ziel dieser Maßnahme sind die Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus und damit die Auswirkungen der Pandemie zu reduzieren.

Ab Montag, den 16. März 2020, können Sie nur dann eine Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn **beide** Sorgeberechtigte des Kindes oder der/die **allein Sorgeberechtigte** in sogenannten **„systemrelevanten Berufen“** arbeiten.

Untenstehend finden Sie eine Auflistung der Berufe, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen dürfen.

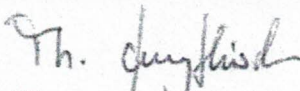
Alle anderen haben leider keinen Anspruch auf eine Betreuung. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Uns ist bewusst, dass viele Familien dadurch vor einer großen Herausforderung stehen. Wir bitten Sie trotzdem, sich an die Vorgabe der Landesregierung zu halten.

In der Woche vom 16. März 2020 bis 20. März 2020, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, besteht die Möglichkeit benötigte persönliche Gegenstände Ihrer Kinder aus der Einrichtung abzuholen.

Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Jungfleisch
-Geschäftsführer-



Quelle: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronavirus-sars-cov-2/umgang-mit-corona-kita-und-kindertagespflegestellen>

Sind davon alle Kinder betroffen? Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen gibt es für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/ die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und
- Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- Altenpflegerinnen und Altenpflege
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind